OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651821/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 29. September 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau C-A M, vertreten durch A, Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.7.2020, GZ: VerkR21-258-2020, betreffend die Aufforderung zur Beibringung einer Haaranalyse und einer psychiatrischen Stellungnahme,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

und fasst folgenden B E S C H L U S S :

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen sind keine Revisionen zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides folgende für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde/Stellungnahmen beizubringen:

- Haaranalyse, wobei die Haarprobenentnahme beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu erfolgen hat – Mindesthaarlänge 6 cm
- Psychiatrische Stellungnahme

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass sie der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachgekommen sei. Der Grund für diese Untersuchung sei, dass sie im Verdacht gestanden sei, strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begangen zu haben. Sie sei verdächtigt worden, vom Ende Dezember 2019 bis Februar 2020 Kokain und Cannabis erworben und konsumiert zu haben. Ihr Suchtmittelkonsum sei im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in diversen Rotlichtlokalen gestanden, diese Tätigkeit habe sie in der Zwischenzeit aufgegeben und habe seither auch keinerlei Kontakt mehr zu Personen, die Suchtmittel zur Verfügung gestellt haben. Seit dem letzten Konsum sei bereits mehr als ein halbes Jahr vergangen, weshalb der von der Behörde dargelegte Verdacht betreffend die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht begründet sei.

Die Begründung im angefochtenen Bescheid, wonach sie angegeben habe, seit ca. 2018 Suchtgift zu konsumieren und zwar Kokain sowie Cannabis ein bis zwei Mal in der Woche sei aktenwidrig. Ihr Suchtmittelkonsum habe sich ausschließlich auf den Zeitraum von Ende Dezember 2019 bis Februar 2020 beschränkt, in dieser Zeit sei sie in diversen Rotlichtlokale an die Substanzen geraten. Seit spätestens 15.3.2020 habe sie keinen Kontakt mehr zu allfälligen Suchtmittelquellen. Es bestehe daher kein begründeter Verdacht für die von der Behörde verlangten Untersuchungen bzw Nachweise. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bf vor der Polizei angegeben habe, selbst lediglich 3 g bis 4 g Kokain und 2 g bis 3 g Cannabiskraut konsumiert zu haben.

Abgesehen davon habe die Möglichkeit, der Bf eine Haarprobe zu entnehmen, bereits bei der amtsärztlichen Untersuchung bestanden.

Bei ihr sei nur ein gelegentlicher Konsum von Suchtmitteln in einer in der Vergangenheit liegenden beschränkten und kurzen Zeit vorgelegen. Ein solcher gelegentlicher Konsum sei laut ständiger Rechtsprechung unbedenklich.
3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde vom 1.7.2020. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Sie wurde mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 27.5.2020, GZ: VerkR21-258-2020 verpflichtet, sich innerhalb von drei Wochen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 1.7.2020 gab sie hinsichtlich ihres Suchtmittelkonsums an, dass sie Kokain und Marihuana erstmals im Dezember 2019 und zuletzt vor 2 bis 3 Monaten (gerechnet vom Untersuchungstag bedeutet das zumindest bis Ende März) ein bis zwei Mal in der Woche konsumiert hat. Seither konsumiert sie keine Suchtmittel mehr. Die Bf hat ihre Tätigkeit als Prostituierte Mitte März 2020 eingestellt und seither keinen Kontakt zu Suchtmitteln.
Diese Angaben sind glaubwürdig und können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer

befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.
5.2. Der VwGH hat im Erkenntnis vom 24.4.2007, 2006/11/0090 ausgesprochen, dass bei einem zweimaligen Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und gelegentlichem Konsum dieses Suchtmittels in jüngster Vergangenheit ein gehäufter Suchtmittelmissbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist auch bei der Bf, welche zumindest drei Monate lang sowohl Marihuana als auch Kokain ein bis zwei Mal pro Woche konsumiert hat, von einem gehäuften Suchtmittelmissbrauch auszugehen. Dieser Missbrauch liegt nach ihren Angaben etwas mehr als 6 Monate zurück. Dieser Zeitraum ist noch nicht so lange, dass ohne weiteres von einer uneingeschränkten Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen ist. Es erscheint daher notwendig, einerseits ihre Angaben bezüglich ihrer Suchtmittelabstinenz durch eine Haaranalyse zu überprüfen sowie die im § 14 Abs. 5 FSG-GV für derartige Fälle zwingend vorgesehen fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war als unzulässig zurückzuweisen, weil der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ohnedies von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt. Die belangte Behörde hat diese nicht aberkannt.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs. 5 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl